

Jedermannsrechte *in Finnland*



*Freiheit und Verantwortung
gehen Hand in Hand*



Inhalt

<i>Einleitung</i>	<i>1</i>
<i>Bewegen in der Natur</i>	<i>2</i>
<i>Lagern in der Natur</i>	<i>5</i>
<i>Entnahme von Naturprodukten</i>	<i>6</i>
<i>Feuer machen</i>	<i>8</i>
<i>Abfall</i>	<i>10</i>
<i>Hunde und Katzen</i>	<i>11</i>
<i>Fahren außerhalb öffentlicher Wege</i>	<i>12</i>
<i>Motorschlitten</i>	<i>13</i>
<i>Aufenthalt in Gewässern</i>	<i>14</i>
<i>Freizeitfischerei</i>	<i>16</i>
<i>Jagd</i>	<i>19</i>
<i>Jedermannsrechte und Grundbesitz</i>	<i>20</i>
<i>Behörden und Ämter für Freiluftangelegenheiten</i>	<i>22</i>
<i>Die Jedermannsrechte in Kürze</i>	<i>23</i>
<i>Weitere Informationen</i>	<i>24</i>

Vorwort



Die traditionellen Jedermannsrechte und die weitgestreckten Waldgebiete und Gewässer bieten in Finnland ausgezeichnete Möglichkeiten, sich in der Natur zu bewegen und zu erholen. Anders als in vielen anderen Ländern ermöglichen die finnischen Jedermannsrechte einen viel weitergehenden allgemeinen Zutritt zu in privatem Besitz befindlichen Gebieten. Gleichartige Rechte gelten in dieser Form wohl nur in den anderen nordischen Ländern.

Die finnische Natur ist empfindlich und erneuert sich nur langsam. Mit dem Recht, sich in der Natur weitgehend frei bewegen zu können, kommt auch die Verantwortung für eine ungestörte Umwelt, für das reiche Naturerbe Finnlands.

In dieser Broschüre werden die finnischen Jedermannsrechte im Detail und mit Referenzen zu den entsprechenden Gesetzen erläutert und auch die Pflichten, die in Zusammenhang mit diesen Rechten stehen, beschrieben.

Helsinki, den 4. Januar 2000

Finnisches Umweltministerium

Was sind die Jedermannsrechte?

Die Jedermannsrechte geben allen Personen das Recht, sich frei in der Natur zu bewegen, unabhängig davon, wer das Land besitzt oder wer darüber verfügt. Es muß keine Erlaubnis des Besitzers eingeholt werden noch dafür bezahlt werden, um die Natur innerhalb des durch die Jedermannsrechte gegebenen Rahmens nutzen zu dürfen. Die Jedermannsrechte beinhalten aber auf der anderen Seite immer die Forderung nach Schadensfreiheit: die Jedermannsrechte dürfen nicht in umweltschädlicher oder anderweitig störender Weise angewendet werden.



Bewegen in der Natur

Jedermann hat das Recht, sich in der freien Natur zu Fuß, per Fahrrad, auf dem Pferd oder auf Skiern zu bewegen, solange dadurch der Natur oder dem Eigentum kein Schaden zugefügt wird. Auf Feldern, Pflanzungen und im Hofbereich gilt dieses Recht nur beschränkt.

Fremde Hofgebiete oder Gärten dürfen nicht als öffentlicher Weg genutzt werden. Auf fremden Land darf nicht gebaut werden, noch darf dort in einer Weise gegraben werden, daß sich das äußere Aussehen ändert. Die wiederholte Nutzung von Hofgebieten als Verbindungsweg kann bestraft werden. Dies gilt auch, wenn der Hausfrieden gebrochen wird. Felder, Wiesen und Pflanzungen dürfen nicht begangen werden, wenn dadurch Schaden verursacht werden kann.

Im Sommer dürfen Felder nicht betreten werden. Sie können entlang von Feldrainen oder Gräben durchquert werden. Im Winter dagegen dürfen

Felder z.B. auf Skiern überquert werden. Gatter sind immer geschlossen zu halten.

In Naturschutzgebieten ist die Bewegungsfreiheit oft eingeschränkt. Während der Nistzeit ist das Betreten von Nist- und Rastgebieten, wie etwa von Vogelgewässern oder den äußeren Schären, zu vermeiden.

Das Betreten bestimmter Gebiete kann durch Verbote eingeschränkt werden, die auf behördlichen Entscheidungen beruhen. Auf den Verbotsschildern ist diese Behörde, in den meisten Fällen die Provinzverwaltung, die regionale Umweltbehörde oder die Finnischen Verteidigungskräfte, oft erwähnt.

Naturschutzgesetz 1096/1996, § 36 Absatz 3

Werbe- und Verbotsschilder

Auf Landgebieten und in Gewässern dürfen keine Verbotsschilder aufgestellt werden, die das Betreten, Anlegen oder weitere Jedermannsrechte einschränken, wenn für deren Aufstellung keine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Massenveranstaltungen, wie etwa Wildnis-, Ski- und Orientierungslaufwettbewerbe, dürfen nicht allein auf der Grundlage der Jedermannsrechte organisiert werden.



**"DURCHGANG VERBOTEN!
ACHTUNG! BISSIGER HUND!"**

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzes (769/1990), Kapitel 28, § 11

Besitzrechtsvergehen

Wer unbefugt

- 1) bewegliches fremdes Eigentum in seinen Besitz bringt, es bewegt oder verbirgt,
- 2) fremde Hofgebiete als Wege nutzt oder fremden Boden zum Bauen, Graben oder auf andere vergleichbare Art verwendet, oder
- 3) sich in fremden Besitz befindlichen Boden, Gebäude oder deren Teile aneignet, kann, falls dies nicht anderweitig strenger bestraft wird, wegen Besitzrechtsvergehen mit einer Geldbuße oder mit bis zu 3 Monaten Haft geahndet werden. Als Besitzrechtsvergehen sind jedoch nicht Taten anzusehen, die nur geringfügigen Schaden verursacht haben.



Lagern in der Natur



Ein vorübergehender Aufenthalt in der Natur, wie etwa Ausruhen, Schwimmen, Sonnen und zeitweiliges Lagern, wie Zelten am Wochenende oder während einer anderen kurzen Periode, ist überall da gestattet, wo auch das Betreten zulässig ist, wenn dadurch dem Besitzer oder Inhaber kein Schaden oder Nachteil zugefügt wird.

Über einen längerfristigen Aufenthalt oder Lagern in der Natur sollte mit dem Grundbesitzer gesprochen werden, um mögliche Probleme oder Nachteile für den Grundbesitzer auszuschließen. Auf Sondergebieten, wie etwa Schwimmstränden, ist Zelten im allgemeinen nicht zulässig. In gekennzeichneten Erholungsgebieten gibt es oft eigene Plätze oder Gebiete, die zum Zelten vorgesehen sind. In den Ordnungsregeln der meisten Gemeinden ist Zelten auf öffentlichen Plätzen und Übernachten im Auto untersagt.

Entnahme von Naturprodukten

Ungeschützte Blumen, Waldbeeren und Pilze dürfen überall da gesammelt werden, wo auch das Betreten gestattet ist. In § 14 des finnischen Strafgesetzes sind die wichtigsten Naturprodukte aufgeführt, deren Sammeln freigegeben ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend; so ist zum Beispiel das Sammeln verschiedener natürlich vorkommender Kräuter und Gewürze zulässig, falls diese nicht aufgrund des Naturschutzgesetzes gesondert geschützt sind.

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzes 769/1990, 28. Kapitel, § 14

Über die Jedermansrechte

Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen nicht das Sammeln von am Boden liegenden, trockenen Zweigen, zu Boden gefallen Zapfen, Nüssen und natürlich vorkommenden Beeren, Pilzen, Blumen oder, mit der Ausnahme von Moosen und Flechten, anderen vergleichbaren Naturprodukten auf fremden Boden.

In Naturschutzgebieten ist die Entnahme von Pflanzen eingeschränkt. Außerhalb von Naturschutzgebieten ist die Entnahme bestimmter seltener Pflanzen aufgrund der Naturschutzverordnung allgemein beschränkt. In einigen Teilen Lapplands kann während bestimmter Perioden anderen Personen als örtlichen Einwohnern das Pflücken von Multebeeren untersagt werden.

Das Wassergesetz erlaubt die Entnahme von Brauchwasser sowie das Waschen und Schwimmen unter der Voraussetzung, daß dadurch keine Störungen verursacht werden.

Naturschutzverordnung 160/1997

(auszugsweise Aufzählung)

In ganz Finnland geschützte Pflanzen

Rotblütige Wasserlilien	<i>Nymphaea</i>
Nordischer Eisenhut	<i>Aconitum septentrionale</i>
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>
Weißer Waldhyazinthe	<i>Platanthera biofolia</i>
Gletscher-Hahnenfuß	<i>Ranunculus glacialis</i>
Akeleiblättrige Wiesenraute	<i>Thalictrum aquilegifolium</i>
Finnische Subspezies der Wiesenraute	<i>Thalictrum kemense</i>
Russische Steppenneelke	<i>Dianthus arenarius</i> subsp. <i>borussicus</i>
Gelbes Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>
Lappländische Alpenrose	<i>Rhododendron lapponicum</i>
Rotbrauner Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
Sumpf-Stendelwurz	<i>Epipactis palustris</i>
Rotbraune Stendelwurz	<i>Epipactis atrorubens</i>
Rotes Waldvögelein	<i>Cephalanthera rubra</i>
Zwergorchis	<i>Chamorchis alpina</i>
Weißzüngel-Subspezies	<i>Pseudorchis albida</i> subsp. <i>straminea</i>
Holunderknabenkraut	<i>Dactylorhiza sambucina</i>
Norne	<i>Calypso bulbosa</i>
Einblattorchis	<i>Microstylis monophyllos</i>
Blutrotes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza incarnata</i> subsp. <i>cruenta</i>

Südlich der Provinz Oulu geschützte Pflanzen

Fleischrotes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza incarnata</i> subsp. <i>incarnata</i>
Traunsteiners Knabenkraut	<i>Dactylorhiza traunsteinen</i>

In den Provinzen Oulu und Lappland geschützte Pflanzen

Buschwindröschen	<i>Anemone nemorosa</i>
Mittlerer Lerchensporn	<i>Corydalis intermedia</i>
Wasserschwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>

Beschluß des Umweltministeriums über Ausnahmen betreffend
den Schutz gewisser Pflanzenarten (14.4.1997)

Der Verkauf folgender Pflanzen ist untersagt:

Heide-Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Gemeiner Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i>
Wiesen-Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>
Frühlings-Platterbse	<i>Lathyrus vernus</i>
Dunkles Lungenkaut	<i>Pulmonaria obscura</i>

Feuer machen



Das Entzünden von Lagerfeuern oder anderen offenen Feuer auf fremden Boden ist ohne eine entsprechende Erlaubnis des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten untersagt, wenn nicht ein zwingender Grund vorliegt. Für die Verwendung von Campingkochern, Heiz- oder Beleuchtungsgeräten oder sonstigen, vom Boden isolierten Geräten ist keine Erlaubnis erforderlich, da in derartigen Geräten befindliches Feuer nicht als offenes Feuer angesehen wird. Bei offensichtlicher Waldbrandgefahr darf auch bei vorliegender Erlaubnis des Grundbesitzers im Wald oder in dessen Nähe kein Feuer entzündet werden. Jeder ist seinen Befugnissen entsprechend dazu verpflichtet zu überwachen, daß die Regeln und Verordnungen zum Brandschutz befolgt werden.



In Erholungsgebieten und auf Zeltplätzen sind oft eigene Stellen zum Feuermachen reserviert. An anderen Stellen sollte kein Feuer gemacht werden.

Brand- und Rettungsgesetz 559/1975, § 25

Das Entzünden von Lagerfeuern oder sonstige offenen Feuern ist in Wäldern und in deren Nähe untersagt, wenn wegen Trockenheit oder aus anderen Gründen eine akute Waldbrandgefährdung besteht.

Ohne eine entsprechende Erlaubnis ist das Entzünden offener Feuer auf in fremdem Besitz befindlichen oder unter fremder Verfügung stehenden Gebieten untersagt, sofern nicht ein zwingender Grund vorliegt.

Abfall



Im Abfallgesetz ist Verschmutzen allgemein untersagt. Sowohl das Hinterlassen von Abfällen in der freien Natur als auch das Ablassen oder Ausgießen flüssiger Abfälle in der Umwelt ist verboten. Benzin und Öl sind Sonderabfälle, die nicht auf den Boden gegossen werden dürfen. Das Verschmutzungsverbot gilt für alle Gebiete, egal ob sie sich in öffentlichem oder in privatem Besitz befinden. Der Verursacher von Verschmutzungen ist auch dazu verpflichtet, das verschmutzte Gebiet wieder zu reinigen.

Abfallgesetz 1072/1993, § 19

In der Umwelt dürfen keine Abfälle, Schmutz, nicht mehr genutzte Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder sonstige Gegenstände hinterlassen werden, so daß Gefahr oder Schaden für die Gesundheit, Unsauberkeit, Landschaftsverchandlung, Verminderung des Erholungswertes oder sonstige vergleichbare Gefahren oder Schäden verursacht werden (Verschmutzungsverbot).



Hunde und Katzen

Ohne Erlaubnis des Grundbesitzers oder des Jagdausübungsberechtigten müssen Hunde auf fremden Boden immer angeleint oder so geführt werden, daß sie unmittelbar angeleint werden können

Zusätzlich zum vorstehend Erwähnten müssen Hunde immer in der Zeit vom 1. März bis zum 19. August angeleint oder so geführt werden, daß sie unmittelbar angeleint werden können.

Mit Erlaubnis des Grundbesitzers bzw. des Verfügungsberechtigten dürfen Hunde im Hofbereich und in Gärten sowie in dafür vorgesehenen, umzäunten Gebieten frei gehalten werden.

Hundekot kann die Gesundheit, die allgemeine Sauberkeit und den Erholungswert beeinträchtigen. Beim Ausführen von Hunden ist dafür zu sorgen, daß Hundekot mitgenommen wird oder an eine solche Stelle gebracht wird, wo er keine Beeinträchtigung verursacht.

Katzen dürfen nur in Hof und Garten des Eigentümers frei gehalten werden.



Fahren außerhalb öffentlicher Wege

Die Jedermannsrechte berechtigen nicht dazu, mit Motorfahrzeugen im Gelände zu fahren. Dies ist allgemein nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten ist die Verwendung motorgetriebener Fahrzeuge in fremden Gelände nicht gestattet.

Bewohner entlegener Gegenden sind dazu berechtigt, wegen ungünstiger Wegverhältnisse oder der Lage ihres ständigen Wohnsitzes im Gelände zu fahren. Ohne Erlaubnis des Grundbesitzers darf im Gelände gefahren werden, wenn es sich um die Ausführung dienstlicher Aufgaben, Krankentransporte, Lösch- und Rettungsarbeiten, Wartungsarbeiten an Energie- und Datenübertragungsanlagen, unbedingt erforderliche forstwirtschaftliche Arbeiten, Rentierhaltung oder um gewerbsmäßige Fischerei handelt. Das Abstellen von Fahrzeugen im Gelände ist nur in unmittelbarer Nähe von Wegen erlaubt, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert und dadurch keine unzumutbare Störung verursacht wird.

Privatwege dürfen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder auf dem Pferd benutzt werden. Privatwege dürfen auch mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies nicht durch Verkehrsschilder extra verboten ist.



Motorschlitten

Fahren im Gelände setzt die Erlaubnis des Grundbesitzers voraus. Aus diesem Grund ist das Fahren mit Motorschlitten im allgemeinen nur auf dem Eis und auf Motorschlittenrouten zulässig. Auf Motorschlittenrouten gilt die Straßenverkehrsordnung. Beim Fahren auf Motorschlittenrouten wird vom Fahrer des Motorschlittens ein Führerschein sowie ein Mindestalter von 15 Jahren gefordert. Die Altersanforderung gilt auch für das Fahren im Gelände.

Motorgetriebene Fahrzeuge sind im Gelände so zu verwenden, daß Schäden und Störungen für das Naturgewerbe, die Natur und die sonstige Umwelt vermieden werden. Zum Vermeiden von Gefahrensituationen und Schäden ist Vorsicht zu beachten. Auf Wegen ist das Fahren mit Motorschlitten untersagt. Bei Bedarf dürfen Wege und Brücken jedoch mit dem Motorschlitten überquert werden.

Auf den Routen und im Gelände beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Motorschlitten 60 km/h. Auf dem Eis beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h. Beim Ziehen von Schlitten, in denen Personen befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h. Sowohl im Gelände als auch auf Motorschlittenrouten ist das Tragen von Helmen Pflicht. Der Motorschlitten muß für den Verkehr zugelassen und haftpfllichtversichert sein.

Der Verkehr im Gelände wird von Polizei, Zoll und Grenzschutz sowie auf Staatsgebieten zusätzlich von der Forstverwaltung überwacht.



Aufenthalt in Gewässern

Jeder hat das Recht, sich frei auf Gewässern und auf dem Eis bewegen zu dürfen. Gewässer dürfen auch als vorübergehender Ankerplatz genutzt werden.

Wassergesetz 1264/1961, 1. Kapitel, § 24

Jeder ist dazu berechtigt, sich unter Vermeiden unnötiger Störungen in offenen Gewässern aufzuhalten. Ein Gewässer gilt als offen, wenn es nicht aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs geschlossen ist. Was vorstehend über den Aufenthalt in Gewässern gesagt wurde, gilt entsprechend auch für den Aufenthalt auf dem Eis.

Jeder, der sich in Gewässern aufhält, kann ein in fremden Besitz befindliches Gewässergebiet als vorübergehenden Ankerplatz verwenden, falls dadurch nicht nennenswerter Schaden oder Störung für andere verursacht werden.

Durch das Nutzen des Rechtes auf Aufenthalt in Gewässern darf keine unnötige Störung verursacht werden. In den für das Laichen der Fische wichtigen, flachen Buchten mit weichen Boden ist das Fahren mit Motorbooten zu vermeiden.

Ausgelegte Netze sowie vom Strand oder vom Boot aus Fischende sind weit genug zu umgehen, so daß das Fischen nicht beeinträchtigt wird. In der Nähe bewohnter Strände ist das fortwährende Fahren mit lauten Motorbooten (u.a. Wasserski, Wasserskooter) untersagt.



Schiffahrtsgesetz 463/1996

2. Kapitel Vorschriften für den Verkehr auf Gewässern

§ 5 Allgemeine Pflichten für den Verkehr auf Gewässern

Jeder, der sich mit Wasserfahrzeugen auf Gewässern bewegt, hat die erforderliche Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen und so zu handeln, daß er nicht ohne zwingenden Grund den Verkehr anderer auf dem Gewässer erschwert oder stört und nicht andere in Gefahren bringt oder Schaden zufügt, noch Gefahr oder bedeutenden oder unnötigen Schaden für die Natur und sonstige Umwelt, Fischerei, den allgemeinen Erholungswert oder anderen allgemeinen oder privaten Nutzen verursacht.

Führer von Wasserfahrzeugen sind dazu verpflichtet, die im Schiffsverkehr geltenden Verkehrsregeln sowie die durch Schiffsverkehrszeichen bzw. Lichtsignale gegebenen Bestimmungen, Verbote und Beschränkungen zu befolgen.

Jeder, der sich auf Gewässern bewegt, hat das Recht, das Ufer in den Bereichen, in denen auch das Betreten gestattet ist, zum Ausruhen und Erholen zu nutzen. Der Landgang kann u.a. zur Nistzeit in Naturschutzgebieten verboten sein. Auch wenn kein direktes Betretungsverbot gilt, sollte das Betreten von Vogelnist- und -verweilgebieten, wie etwa von Vogelgewässern oder den äußeren Schären, vermieden werden.



Freizeitfischerei

Eisangeln und das Angeln mit Stippruten gehören in den Bereich der allgemeinen kostenlosen Fischereirechte, also der Jedermansrechte. Diese Rechte dürfen jedoch nicht in Lachs- und Maränengewässern im Bereich von Wasserschnellen und schnellfließenden Stellen oder anderweitig da ausgeübt werden, wo nach dem Fischereigesetz bzw. darauf beruhenden Vorschriften das Fischen verboten ist.

Das Wurf- und Schleppangeln, Fliegenfischen, das Fischen mit Reusen und Netzen sowie das Fangen von Krebsen setzen bei 18-64-jährigen ein Entrichten der Fischereipflegegebühr voraus. Zusätzlich zur Fischereipflegegebühr muß die Erlaubnis des Besitzers des Gewässers oder des Inhabers der Fischrechte oder ein sonstiges Fischrecht vorliegen. Beim Wurf- und Schleppangeln mit künstlichen Köder gibt es alternativ zu der vorstehend erwähnten Erlaubnis auch die Möglichkeit, eine provinzweit gültige Wurfangelgebühr zu entrichten.



Das Entrichten der provinzweit gültigen Wurfangelgebühr berechtigt zum Angeln mit künstlichen Ködern (Blinker, Wobbler, etc.) mit einer Wurfrute oder mit einer Schlepprute. Die Gebühr ist personenbezogen und kann auf Wunsch in jeder der fünf Provinzen entrichtet werden. Unter 18-jährige und über 64-jährige können die vorstehend erwähnten Angelarten gebührenfrei ausüben.

Jeder finnische Staatsbürger hat das Recht, auf dem Meer im Bereich öffentlicher Gewässer ohne die Erlaubnis des Besitzers Freizeitfischerei auszuüben. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für Bürger der nordischen Länder und des Europäischen Wirtschaftsgebietes, die ihren ständigen Wohnsitz in Finnland haben. Die Bestimmungen für die Fischereipflegegebühr sind allerdings auch in diesen Gebieten zu beachten.

Auf den Ålandinseln gelten für die Freizeitfischerei eigene Gesetze und die Rechte der Freizeitfischer weichen von den anderweitig in Finnland gültigen Gebräuchen ab.



Genehmigungen laut Fischereigesetz

	Unter 18- und über 65-jährige	18-64-jährige
Stipp- und Eisangeln	Gebührenfreies allgemeines Fischrecht	Gebührenfreies allgemeines Fischrecht
Wurf- oder Schleppangeln Wurfangeln oder Schleppangeln mit 1 Rute und mit künstlichen Ködern (Blinker, Wobbler etc.)	Keine staatliche Fischpflegegebühr Keine Wurfangelgebühr	Zusätzlich zur staatlichen Fischpflegegebühr entweder die Wurfangelgebühr oder die Erlaubnis des Besitzers des Wassergebietes
Sonstiges Angeln Schleppangeln mit mehr als 1 Rute Sonstiges Fischen und Krabben fangen	Keine staatliche Fischpflegegebühr Erlaubnis des Besitzers des Wassergebietes	Staatliche Fischpflegegebühr und Erlaubnis des Besitzers des Wassergebietes

Jagd

Jeder, der Wild jagt, hat eine Wildpflegegebühr an den Staat zu entrichten.

In Finnland ist das Jagdrecht an den Grundbesitz gebunden. Laut Jagdgesetz ist für die Jagd bis auf wenige Ausnahmen die Erlaubnis des Grundbesitzers oder des Inhabers der Jagdrechte erforderlich. Bei der Jagd sind die für das jeweilige Wild festgelegten Jagdzeiten zu beachten.

Jede Person mit ständigem Wohnsitz in Finnland hat das Recht, auf dem Meer im Bereich öffentlicher Gewässern auf den in diesen Gewässern liegenden, in Staatsbesitz befindlichen Inseln und Schären, deren Verfügungsrecht nicht anderweitig vergeben worden ist, zu jagen. In der Provinz Lappland sowie in einigen Gemeinden der Provinz Oulu haben die Anwohner das Recht, innerhalb ihrer Gemeinde auf Staatsgebiet zu jagen.

Auf den Ålandinseln gelten eigene Jagdgesetze.

Durch das Jagen darf keine Gefahr und kein Schaden für Menschen und fremdes Eigentum verursacht werden. Ein absichtliches Verhindern, Erschweren oder Stören der Jagd ist untersagt. In gleicher Weise ist ein absichtliches Stören des Wildes untersagt. Ein normaler Aufenthalt in der Natur, wie etwa Pilze oder Beeren sammeln, gilt nicht als eine derartige Störung.



Jedermannsrechte und Grundbesitz

Der Umfang der Jedermannsrechte hängt oft von der konkreten Situation ab, weshalb Personen, die sich auf die Jedermannsrechte berufen, und Landbesitzer manchmal recht unterschiedlicher Ansicht sein können. Beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Rücksichtnahme auf andere Menschen ist angebracht und die meisten Meinungsverschiedenheiten können in einem Gespräch geklärt werden. Wenn notwendig, klärt die Polizei weitergehende Meinungsverschiedenheiten.



§ 7 Erpressung

Wer gegen einen anderen eine Waffe erhebt oder ihn auf andere Weise mit einem Verbrechen unter solchen Umständen bedroht, daß der Bedrohte begründeterweise in Bezug auf sich oder jemand anderen befürchten muß, daß persönliche Sicherheit oder Eigentum in ernsthafter Gefahr sind, ist, falls dies nicht anderweitig strenger bestraft wird, wegen Erpressung zu einer Geldbuße oder zu höchstens zwei Jahren Haft zu verurteilen.

§ 8 Nötigung

Wer ungesetzlich durch Gewalt oder Bedrohen jemand anderen zwingt, etwas zu machen, zu ertragen oder zu unterlassen, ist, falls dies nicht anderweitig strenger bestraft wird, wegen Ausübung von Nötigung zu einer Geldbuße oder zu höchstens zwei Jahren Haft zu verurteilen.

Grundbesitzer sind nicht dazu berechtigt, bewegliches Eigentum, wie etwa Zelte oder Fahrräder, von jemanden, der sich im Rahmen der Jedermansrechte vorübergehend auf fremden Boden aufhält, zu beschlagnahmen. Bei Fundsachen muß der Finder den Fund der Gegenstände dem Eigentümer oder der Polizei mitteilen.

Behörden und Ämter für Freiluftangelegenheiten

FINNISCHES UMWELTMINISTERIUM

- Sicherstellen der Nutzung der Natur zu Erholungszwecken
- Fahren im Gelände

FINNISCHES UMWELTZENTRUM

- Monitoring der Nutzung der Natur zu Erholungszwecken

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

- Freizeitfischerei- und Jagdangelegenheiten

STAATLICHE FORSTVERWALTUNG

- Nutzung staatlicher Gebiete zu Erholungszwecken
- Nutzung von Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken

KULTUSMINISTERIUM

- Sport und Freizeitaktivitäten

MINISTERIUM FÜR HANDEL UND INDUSTRIE

- Unterstützung des Gewerbes in den angesprochenen Bereichen

STRASSENVERWALTUNG

- Rastplätze

ZENTRALAMT FÜR WASSERVERKEHR

- Bootsverkehr

REGIONALE UMWELTZENTREN

- Monitoring der Umwelteinflüsse bei der Nutzung als Erholungsgebiet
- Beschränkungen des Verkehrs im Gelände und auf Gewässern

PROVINZVERWALTUNGEN

- Abteilung für Sport und Freizeitaktivitäten

REGIONALE ZENTREN FÜR ARBEIT UND GEWERBE

- Beschlüsse zur Einschränkung der Fischerei

FORSTVERWALTUNG, ABTEILUNG FÜR ERHOLUNGSGEBIETE UND PARKANLAGEN

- Nutzung staatlicher Gebiete zu Erholungszwecken
- Nutzung von Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken

PROVINZVERBÄNDE

- Regionale Planung von Erholungsgebieten

GEMEINDEN

- Erholungsgebiete, Sportplätze
- Wettbewerbs- und Trainingsgenehmigungen für Gelände- und Gewässerverkehr

Die Jedermansrechte in Kürze

Jeder darf

- sich zu Fuß, per Fahrrad, auf dem Pferd oder auf Skiern in der Natur bewegen. Ausgenommen sind Hofbereiche sowie solche Felder, Wiesen und Pflanzungen, die durch Betreten Schaden nehmen können.
- vorübergehend dort lagern und zelten, wo auch das Betreten gestattet ist. Es ist jedoch ein ausreichender Abstand zu Wohnbereichen einzuhalten.
- in der freien Natur Beeren und Pilze sammeln und Blumen pflücken.
- mit Stippruten angeln und auf dem Eis angeln
- sich auf Gewässern sowie auf Eis frei Bewegen, in Gewässern schwimmen und sich waschen.

Man darf nicht

- andere stören oder ihnen Schaden zufügen
- die Vogelbrut stören oder ihnen Schaden zufügen
- Rentiere oder Wild stören
- auf fremden Boden wachsende Bäume fällen oder beschädigen oder vertrocknete oder umgefallene Bäume, Schößlinge, Moos etc. sich aneignen.
- ohne zwingenden Bedarf auf fremden Boden offenes Feuer machen
- den Hausfrieden zum Beispiel durch Zelten oder Lärmen in unmittelbarer Nähe von Wohnbereichen stören
- die Umwelt verschmutzen
- ohne Erlaubnis des Grundbesitzers mit Motorfahrzeugen im Gelände fahren
- ohne entsprechende Erlaubnis fischen oder jagen

Diese Rechte und Verbote gelten auch für Ausländer.

Weitere Informationen



Weitere Kopien dieser Broschüre in verschiedenen Sprachen und weitere Informationen über die Jedermansrechte und ähnliche Themen sind beim Finnischen Umweltministerium erhältlich.

Die Broschüre darf bei Erwähnen der Quelle frei kopiert werden.

FINNISCHES UMWELTMINISTERIUM

Postfach 35

FIN-00023-REGIERUNG

Telefon +358-9-16007

Telefax +358-9-1603 9364

Herausgeber

Layout

Bilder

Übersetzung

Auflage

ISBN

Druck

Pekka Tuunanen

Aino-Liisa Miettinen

Pekka Vuori

T:mi Ulrich Jeltsch

1. Auflage

951-731-220-2

Oy Edita Ab

Helsinki 2000

Jedermannsrechte in Finnland

*Freiheit und Verantwortung
gehen Hand in Hand*

